

Richtlinien zur Erteilung von Erlaubnissen zur Benutzung von Wappen und Logo der Stadt Kehl vom 26.03.2015

I. Stadtwappen

§ 1

Die Erlaubnis, das Kehler Stadtwappen zum Zwecke der Selbstdarstellung, z.B. in Publikationen und Internetauftritten, zu benutzen, wird auf Antrag gewährt.

§ 2

Antragsberechtigt sind Vereinigungen, die ihren Sitz in Kehl haben, sich überwiegend aus Mitgliedern mit Hauptwohnsitz in Kehl zusammensetzen und die ihre Tätigkeit im Wesentlichen in Kehl entfalten. Sie müssen sich kulturellen, gesellschaftlichen, sozialen oder sportlichen Belangen der Bevölkerung annehmen oder ihr gesundheitliches Wohl fördern, sich ausschließlich zu diesem Zweck gebildet haben und ihre Arbeit seit wenigstens einem Jahr danach ausrichten. Nicht antragsberechtigt sind Vereinigungen, bei denen gewerbliche oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen. Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Vereinigung sich unmittelbar oder mittelbar in einer Weise betätigt, die den Gesetzen oder den guten Sitten widerspricht oder wenn die Vereinigung sich in einer Weise betätigt oder eine Betätigung fördert oder duldet, welche im Widerspruch zu den Grundsätzen von Völkerverständigung, religiöser und politischer Toleranz, Gewaltlosigkeit, Meinungsfreiheit, Respekt vor der Menschenwürde und der Achtung der Gleichheit aller Menschen steht.

§ 3

Vereinigungen, die nicht rechtsfähig sind, kann die Erlaubnis nicht erteilt werden. Die Erlaubnis kann stattdessen den verantwortlichen Handelnden mit einer entsprechenden, einschränkenden Zweckbestimmung erteilt werden, wenn insbesondere Zuverlässigkeit und Dauerhaftigkeit gewährleistet sind.

II. Logo

§ 4

Für die Verwendung des Logos gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Verwendung des Stadtwappens. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Urhebers durch die Stadtverwaltung einzuholen. Diese Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

III. Gewerbliche Nutzung

§ 5

Die Genehmigung der gewerblichen Nutzung von Stadtwappen und Logo behält sich der Gemeinderat vor. Für die Verwendung des Logos gilt auch insoweit, dass die Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts erforderlich ist.

IV. Inkrafttreten

§ 6

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Ihr Wortlaut ist der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Stadt Kehl zur Verfügung zu stellen.